



**Amt für Natur, Jagd und Fischerei**

Datum 3. April 2013  
Verfasser Markus Brülisauer  
Dominik Thiel

Markus Brülisauer

zur Kenntnis Jagdgesellschaften  
Jagdkommission

Amt für Natur, Jagd und Fischerei  
Davidstrasse 35  
9001 St.Gallen  
T 058 229 32 88  
F  
markus.brueelisauer@sg.ch  
www.jagd.sg.ch

## **Leistungsorientierte Abgeltung für Luchs- bzw. Wolfsmonitoring**

### **1 Luchs**

Abgesprochen mit der Arbeitsgruppe Luchsmanagement und mit der Jagdkommission erhalten die Jagdgesellschaften für die Mithilfe beim Überwachen des Luchsbestandes Abgeltungen. Für die korrekte Abwicklung braucht es Kriterien.

#### Allgemein

- Es werden nur Leistungen der Jägerschaft abgegolten. Auf Meldungen von Nichtjägern (inkl. Wildhut) besteht kein Abgeltungsanspruch.
- Die Abgeltungen werden pro Jagdjahr (1. April - 31. März) und pro Jagdgesellschaft verrechnet.
- Direkte und indirekte Beobachtungen müssen sofort, spätestens innert 24 Stunden per Telefon dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden.
- In der Regel überprüft der Wildhüter den Sachverhalt innert 48 Stunden. Kann ein Nachweis nicht bestätigt werden, besteht kein Anspruch auf Abgeltung.
- Die Entschädigung für Luchs- und Wolfnachweise zusammen beträgt höchstens die Hälfte des Jahrespachtzinses des Revieres.

Es gelten folgende Kriterien:

1. Erster im Revier pro Jagdjahr gemeldeter durch den zuständigen Wildhüter bestätigter Nachweis (Riss, Spur, Foto von Luchs). Fr. 800.--
  2. Für weitere durch den zuständigen Wildhüter bestätigte Nachweise (Risse, Spuren, Fotos von Luchsen). Fr. 400.--
  3. Für Direktbeobachtungen von Luchsen ohne Fotonachweis. Fr. 100.--
- Hinweis:
- Direktbeobachtungen werden auch rückwirkend abgegolten, wenn im Revier ein Luchsnachweis vom zuständigen Wildhüter bestätigt wurde.



4. Zusätzlich bei bestätigten Nachweisen gemäss Punkt 1 bzw. 2, wenn Luchse identifiziert werden können. Fr. 1000.--

Vorbehalt:

- Nur einmal pro Jagdjahr und pro Luchs (gilt auch pro Jungluchs).

## 2 Wolf

Analog zu den Ausführungen unter Punkt 1 erhalten die Jagdgesellschaften für die Mithilfe beim Überwachen des Wolfbestandes Abgeltungen.

Allgemein

- Es werden nur Leistungen der Jägerschaft abgegolten. Auf Meldungen von Nichtjägern (inkl. Wildhut) besteht kein Abgeltungsanspruch.
- Die Abgeltungen werden pro Jagdjahr (1. April - 31. März) und pro Jagdgesellschaft verrechnet.
- Direkte und indirekte Beobachtungen müssen sofort, spätestens innert 24 Stunden per Telefon dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden.
- In der Regel überprüft der Wildhüter den Sachverhalt innert 48 Stunden. Kann ein Nachweis nicht bestätigt werden, besteht kein Anspruch auf Abgeltung.
- Die Entschädigung für Luchs- und Wolfnachweise zusammen beträgt höchstens die Hälfte des Jahrespachtzinses des Revieres.

Es gelten folgende Kriterien:

1. Erster im Revier pro Jagdjahr gemeldeter durch den zuständigen Wildhüter bestätigter Nachweis (Riss, Kot, Spur, Foto von Wolf) Fr. 800.--
2. Für weitere durch den zuständigen Wildhüter bestätigte Nachweise (nur Risse oder Fotos von Wölfen) Fr. 400.--
3. Zusätzlich bei bestätigten Nachweisen gemäss Punkt 1 bzw. 2, wenn Wölfe molekulargenetisch individuell identifiziert werden können. Fr. 1000.--

Vorbehalt:

- Nur einmal pro Jagdjahr und pro Wolfsindividuum.

Vorbehalten bleiben Änderungen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Teilrevision des Jagdgesetzes, bei Anpassung der Bedingungen (in Absprache mit der Jagdkommission) sowie bei Missbrauch.